

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
30.01.2019



564

The

Änderungsantrag
zur Beschlussvorlage

B-289/2018

an den **Stadtrat**

zur Sitzung am 30.01.2019

Einreicher:

Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

In Anlage 4, Seite 8 wird § 9 Ziffer 3 wie folgt ersetzt:

„Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerruflich bestellt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehören die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. **Darüber hinaus können dem Aufsichtsrat drei Vertreter des Stadtrates angehören.**“

In Anlage 4, Seite 10 wird § 11 Ziffer 3 wie folgt ersetzt:

„**Der Aufsichtsrat wird mindestens quartalsweise, damit zu mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr einberufen.**“

i. A. Anja Schale i. A. Stefan Kraatz i. A. Susann Mäder

Unterschrift

Begründung:

Diese mittelbare Beteiligung der Stadt Chemnitz an einer Tochtergesellschaft der GGGmbH hat für den Stadtrat eine herausragende Bedeutung. Dies soll sich deshalb auch in der Besetzung des Aufsichtsrates als Kontrollgremium deutlich widerspiegeln. Mit der Besetzung des Aufsichtsrates mit 3 von 5 Stadtratsmitgliedern wird dem Rechnung getragen.

Alle städtischen Unternehmen führen, um zeitnah und nachhaltig der Kontrollpflicht sowie der Beratung strategischer Unternehmensentscheidungen nachzukommen, vierteljährlich eine Aufsichtsratssitzung durch. Auf die Bedeutung dieser Gesellschaft wird im Absatz 1 der Begründung hingewiesen.